

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuz Älterer Linie.

N^o 2.

(Ausgegeben am 23. März 1909.)

3. Regierungs-Verordnung

vom 20. März 1909,

betreffend Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen. (Bewegliche Dampfkessel und Motoren).

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Regenten wird im Anschluß an die Regierungs-Verordnung vom 30. Oktober 1891, die polizeiliche Aufsicht der Dampfkessel betreffend, (Gesetzsammlung S. 43 ff.) und die Regierungs-Verordnung vom 3. September 1895, betreffend die Aufstellung von Petroleum-, Benzin-, Gas- oder anderen Motoren, deren Einrichtung die Explosion von Gasen erfordert, (Gesetzsammlung S. 72 ff.) über die Aufstellung, die Beschaffenheit und den Betrieb beweglicher Kraftmaschinen (beweglicher Dampfkessel und Motoren) hiermit folgendes bestimmt:

A. Bewegliche Dampfkessel.

Geltungsbereich der Regierungs-Verordnung in bezug auf bewegliche Dampfkessel.

§ 1.

Den Bestimmungen dieser Regierungs-Verordnung sind alle beweglichen Dampfkessel unterworfen, soweit sie nicht vorübergehend auf schwimmenden und im Wasser beweglichen Bauten aufgestellt sind oder zur Benutzung auf festen Schienenwegen (Lokomotivkessel für Hauptbahnen, Nebenbahnen, Kleinbahnen, Privatanschlußbahnen, Heizeffel in Eisenbahnwagen, Koksandrückmaschinen, Kranwagen, Trockenbagger usw.) oder zur eigenen Fortbewegung ohne Schienenwege (z. B. Dampfplüge) oder für Dampfseerpumpen bestimmt sind.